Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 1

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewinn zu beabsichtigen. Mitglieder der Genossenschaft können alle Bauschreinerfirmen werden, die in der nächsten oder weiteren Umgebung von Zürich domiziliert sind und nach Zürich Arbeit liefern, welche durch dortige Anschläger angeschlagen werden. Präsident ist Herr Jakob Weidmann, Bülach.

Ausstellungswesen.

Bauarbeiten auf dem alten Tonhalleplatz in Zürich. Die Arbeiten auf dem alten Tonhalleplatz für die „Zika" gehen rasch vorwärts und dürften bald so weit gediehen sein, daß wenigstens einige Teile der Ausstellung in ihren Einzelheiten erkenntlich sind. Das Sechseläuten, das am 7. April den Bögg den Flammentod sterben läßt, spielt sich recht eigentlich schon ganz im Zeichen der „Zika" ab. Bis dahin ist das gegenwärtig noch im Bau begriffene turmähnliche Gebäude, das sich gegen den Bellevueplatz hin erhebt, im Rohbau fertig erstellt. Es ist dies das Wahrzeichen der Ausstellung, der Grill, der lediglich dekorativen Charakter trägt. Dieser Turm dient weder der Ausstellung durch Beherbergung von irgendwelchen Räumlichkeiten, noch kann er mittelst Fahrstuhl oder zu Fuß bestiegen werden. Dagegen erfährt er eine Neonröhrenbeleuchtung, wie sie in Zürich noch nie anzutreffen war. Wenn der Turm nachts sein blau-rotes Licht erstrahlen läßt, kommt die Architektur erst recht zur Geltung, da dann der ganze Bau den Eindruck eines im Betriebe stehenden Grills vermittelt. Für den 21 m hohen Grill wurden nicht weniger als 60 m³ Holz benötigt. Da dieses Stück der Ausstellung zufolge seiner Höhe und Breite ganz besonders Witterungseinflüssen wie Stürmen und dergleichen ausgesetzt ist, wird er, sobald die Arbeiten so weit gediehen sind, mit vier Hallenbinden verankert. Ebenfalls noch vor dem Sechseläuten soll der jetzt schon im Bau begriffene Kochkunstpavillon unter Dach gebracht werden. Dieses Gebäude, das sich in der Ecke gegen das „Esplanade" hin befindet, ist 14 m hoch und erfordert rund 50 m³ Holz Da es sich bei beiden Gebäuden, dem Grill und dem Kochkunstpavillon, ausschließlich um Holzbauten handelt, war man anfänglich verwundert, daß das Sechseläutenfeuer auf dem Tonhalleplatz abgehalten werde. Es wurde uns nun aber versichert, daß während der Verbrennung des Bögg ein eigener Überwachungsdienst, der im Falle einer Feuersgefahr sofort einschreiten könnte, organisiert werde. Kaum haben die letzten Zünfte am 7. April den Platz verlassen, wird auch schon mit den weiteren Arbeiten fortgefahren. Zunächst wird noch am gleichen Abend der ganze Umfassungszaun niedergelegt, damit am Dienstagvormittag schon mit dem Aufstellen der Ausstellungshallen begonnen werden kann. Vor allem wird mit der Montage der großen, sich durch die Mitte hinziehenden Ausstellungshalle, die die respektable Länge von 120 m aufweist und die innerhalb sechs Tagen fix und fertig im Rohbau erstellt sein muß, begonnen. Ihr werden dann zu gleicher Zeit die kleineren Seitenhallen angegliedert. Mit der Fertigstellung der ganzen Ausstellung im Rohbau rechnet man bis Ende April. Die Gesamtbauleitung liegt in den Händen der Architekten Vogelsanger & Maurer.

(„N. Z. Z.")

Zürichsee-Ausstellung in Wädenswil. „Arbeit und Fortschritt", Zürichsee-Ausstellung in Wädenswil, betitelt sich eine Schau, die vom 26. Juli bis 11. August Zeugnis ablegen soll vom Fleiß und dem handwerklichen Können des Gewerbestandes am Zürichsee. Daneben wird sich auch die am Zürichsee beheimatete Industrie sehen lassen mit ihren neuesten Produkten. Die Zahl der Aussteller beläuft sich auf annähernd 200. Das Organisationskomitee hat den Anmeldeschluß auf den 15. April festgesetzt.

Kantonale Gewerbeausstellung 1932 in Frauenfeld. Der kantonale Gewerbeverein hat die Veranstaltung einer kantonalen Gewerbeausstellung im Jahre 1932 in Frauenfeld beschlossen.

Die Schweiz an der internationalen Ausstellung in Lüttich. Um der schweizerischen Beteiligung an der diesjährigen internationalen Ausstellung in Lüttich, die in einem besonderen Pavillon durchgeführt wird, den strengen Charakter einer Qualitätsschau schweizerischer Erzeugnisse zu sichern, ist durch die vom schweizerischen Bundesrat ernannte Ausstellungskommission eine besondere Annahmejury eingesetzt worden. Ausschlaggebend für die Annahme der von den einzelnen Firmen vorgeschlagenen Ausstellungsobjekte war ihre hohe Qualität, ihr Verhältnis zum Preis und ihre Präzision, sowie die sachlich richtige formvollendete Ausstellung. Nur solche Produkte wurden zugelassen, die in der gleichen Ausführung in größeren Quantitäten geliefert werden können. Bei der Beurteilung wurde im Interesse des guten Rufes der schweizerischen Qualitätsindustrie ein sehr scharfer Maßstab angewendet und darauf geachtet, daß nicht einzelne Ausstellungsstücke in Lüttich gezeigt wer-

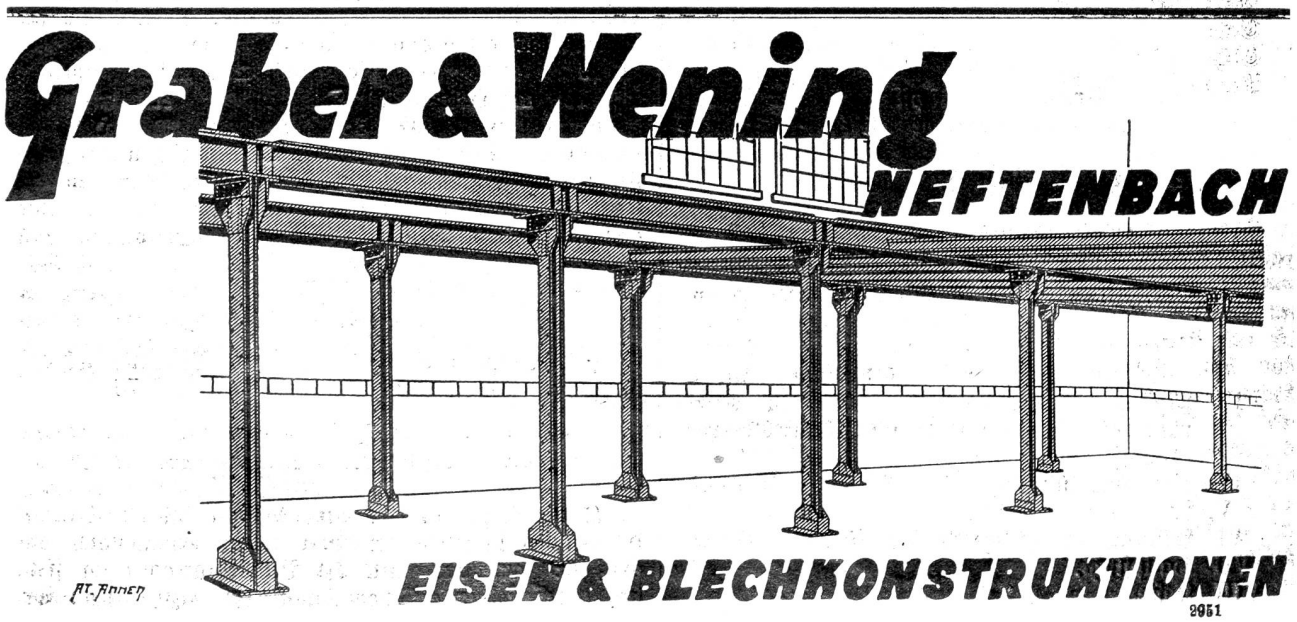

den, sondern wirklich Maschinen und Erzeugnisse, wie sie durch die Fabriken selbst seit Jahren mit Erfolg exportiert werden können.

Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Straßengebiet.

(Korrespondenz.)

Bei Aufgrabungsarbeiten in öffentlichen Straßen ergeben sich sehr oft Anstände zwischen den Straßenaufsichtsorganen und denjenigen Unternehmungen (Gaswerke, Wasserwerke, Elektrizitätswerke, Telefonverwaltungen), die die Straße bezw. die Trottoirs benützen für das Einlegen ihrer Leitungen und Kabel. Insbesondere über die nachträglich nötigen Instandstellungsarbeiten gehen die Meinungen hie und da auseinander. War schon bei den früher allgemein üblichen Schotterstraßen die Wiederinstandstellung auf den früheren Zustand mit Schwierigkeiten verbunden, so trifft dies bei den stets zunehmenden Hartbelägen aller Art in vermehrtem Maße zu. Vom Straßeneigentümer verlangt man tadellosen Zustand der Straßen und einheitliche Fahrbahndecke. Wohl bestehen zwischen verschiedenen Stadtverwaltungen und den in Betracht fallenden Werken über solche Bewilligungen und Instandstellungsarbeiten Verträge; doch fehlte bisher eine einheitliche Regelung bezw. eine Art Rahmenvorschrift, an die man sich gegenseitig halten konnte.

Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß die Vereinigung Schweizerischer Straßenfachmänner eine Sammlung von Bestimmungen herausgegeben hat, die als einheitliche Wegleitung bei größeren und kleineren Arbeiten dienen werden. Sie sind nicht etwa, wie man vermuten könnte, reine „Abwehrvorschriften" zugunsten der kantonalen und Gemeinde-Bauämter; sondern sie enthalten auch Bestimmungen für diejenigen Fälle, wo der Eigentümer der Straße selbst Bauherr ist. Die Vorschriften umfassen 34 Artikel. Sie sind so eingehend gehalten, daß sie einmal einen wesentlichen Bestandteil aller Werkverträge für Bauarbeiten bilden, sei es, daß man sie dem Vertrag beigibt, sei es, daß man im Vertrag auf sie hinweist; ferner sollen sie auch denjenigen kleineren Gemeinden dienen, die kein eigenes geschultes Personal haben; endlich wollte man nicht durch Hinweise auf andere gesetzliche Bestimmungen die Vorschriften belasten, weshalb neben den rein technischen Bestimmungen auch solche zur Klarstellung der rechtlichen Beziehungen zwischen Straßeneigentümer, Bauherr und Unternehmer unter sich und gegenüber Dritten in diese Vorschriften aufgenommen wurden, so u. a. Fragen der Haftpflicht und der Verantwortlichkeit des Werkeigentümers gegenüber den Straßeneigentümern und dritten bei Unfällen und Werkmängeln.

Gleichzeitig mit den Vorschriften wurde auch ein Bewilligungsformular aufgestellt, das in formeller Beziehung die Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme von Grabarbeiten im öffentlichen Straßengebiet einheitlich regeln soll.

Die „Vorschriften" gliedern sich in folgende Hauptabschnitte:

I. Allgemeines.
II. Leitungen und Vermessungselemente.
III. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Verkehrs und der ungestörten Straßenentwässerung.
IV. Arbeitsausführung.
V. Abnahme der Arbeit.
VI. Haftung für richtige Werkausführung.
VII. Haftpflicht.
VIII. Kosten.

Im I. Abschnitt werden behandelt: Gesuch um Bewilligungsformulare; Verantwortlichkeit des Unternehmers gegenüber dem Straßeneigentümer als Bauherr; Exekutionsbefugnis des Straßeneigentümers und Exekutionsverfahren.

Der II. Abschnitt enthält Bestimmungen über: Leitungen im Straßenkörper; Vermessungselemente.

Der III. Abschnitt befaßt sich mit: Verkehrsregelung, Straßenabsperrungen; Offenhaltung der Entwässerungsanlagen; Materiallagerung, Übergänge und Überfahrten.

Am meisten Vorschriften enthält der IV. Abschnitt über Arbeitsausführung: Absteckung; Betonaufbruch; Trennung des Aushubmaterials nach Gattungen; Sprengarbeiten; Abtransport des überschüssigen Materials; Spreßung; Untergraben der Straßendecke und von Leitungen.

Für die Grabenfüllung zulässiges Material; Ausschluß gefrorenen Materials; Auffüllung über Leitungen; Einbringen und Stampfen des Materials; Steinbett und Beschotterung; Maßnahmen bei Straßen mit Oberflächenbehandlung; Leitungsteile in der Fahrbahn; Maßnahmen der Straßenverwaltung bei vorschriftswidriger Arbeit; Wiederherstellung der Straßendecke; Einbau einer provisorischen Straßendecke; Maßnahmen bei Setzungen; Wiederherstellung aller Straßenbestandteile und Nebenanlagen; Räumung der Baustelle nach der Bauvollendung.

Der V. Abschnitt enthält einen einzigen Artikel über Abnahme der Arbeit.

Der VI. einen solchen über: Haftung für richtige Durchführung der Arbeit.

Der VII. Abschnitt regelt die Haftpflicht: Haftung gegenüber Drittpersonen (Art. 29); Haftung des Bauherrn aus Art. 29; Haftpflichtversicherung des Unternehmers.

Der VIII. Abschnitt handelt von den Kosten: Verpflichtung der nach Art. 2 bezw. Art 3 Verantwortlichen zur Kostentragung, sowie über die Kaution.

Diese Inhaltsangabe mag genügen, um darzulegen, wie umfassend die Vorschriften sind und wie sie jeder Gemeinde vortreffliche Dienste leisten werden. Sie sind um mäßigen Preis zu beziehen beim Sekretariat der „Vereinigung schweiz. Straßenfachmänner." Adresse: Bahnhofquai 7, Zürich.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Vicosoprano (Graubünden). (Korr.) 1100 m³, das heißt fast ihren ganzen Schlag, hat die Gemeinde Vicosoprano verkauft. Es waren unter dem zu 19/20 bestehenden Fichtenholz 265 m³ Untermesser und 100 m³ Holz dritter Qualität. Der erzielte Durchschnittspreis betrug Fr. 38.13 pro m³. Das Holz lag zum großen Teil an entlegenen Orten. Aufrüstung und Fuhr wurden fast ausschließlich von Einheimischen besorgt und die Gemeinde zahlte dafür die schöne Summe von Fr. 12,300. Das Holz geht in der Hauptsache nach Italien.

Totentafel.

† **Arcangelo Cavadini-Burger, Bauunternehmer in Zürich**, starb am 28. März im Alter von 70 Jahren.

Verschiedenes.

Kongreß für Gartenbau. Vom 7. bis 12. August d. J. findet in London der neunte internationale Kongreß für Gartenbau statt. Der Bundesrat hat beschlossen, sich durch folgende Delegation vertreten zu lassen: Dr.